

Politisches Engagement: BdSt LV Schleswig-Holstein

Dieser Landesverband des Bund der Steuerzahler verfolgt den gleichen, durch das Attac-Urteil sehr eng gefassten Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens, wie der Bundesverband, und wäre daher für eine weitere Betrachtung seiner Gemeinnützigkeitskonformität geeignet. Das Briefing umfasst die Satzung im Wortlaut und Beispiele für die politische Betätigung aus den sozialen Medien, Pressemitteilungen und der Regional-/Lokalpresse.

Pressemitteilungen und Statements

NDR.de 6.09.23: Northvolt-Ansiedlung: Kritik an Notkreditschichtungen

Das Land will die geplante Ansiedlung der Batteriefabrik Northvolt mit bis zu 137 Millionen Euro fördern. Die Pläne von Schwarz-Grün werden sogar von der größten Oppositionspartei, der SPD, mitgetragen. Kritik kommt von FDP und dem SSW. [...]

Auch der Bund der Steuerzahler in Schleswig-Holstein hält von den Plänen nichts. Er habe kein Problem damit, wenn Steuergelder für die notwendige Infrastruktur für eine Unternehmensansiedlung verwendet werden, so Geschäftsführer Rainer Kersten. Er habe aber ein Problem damit, wenn Subventionen direkt in die Unternehmen fließen. Und auf keinen Fall dürfe es eine Finanzierung über Notkredite geben. Deren Rückzahlung belaste auch künftige Generationen, so Kersten.

ecomento.de 22.08.23: Feldversuch zum „E-Highway“ in Schleswig-Holstein geht trotz Kritik weiter

In Deutschland wird in mehreren Bundesländern erprobt, ob das Laden von elektrifizierten Lastwagen auf Streckenabschnitten über Oberleitungen praxistauglich ist. Ein Pilotversuch in Schleswig-Holstein steht in der Kritik, soll aber fortgesetzt werden. [...] Der Steuerzahlerbund Schleswig-Holstein fordert ein Ende des Projekts in Schleswig-Holstein. Technisch habe sich die Technik zwar als machbar erwiesen, doch an der Wirtschaftlichkeit gebe es erhebliche Zweifel, so der Geschäftsführer des Bundes der Steuerzahler Schleswig-Holstein, Rainer Kersten. „Angesichts der europaweiten Transportströme müssten sonst große Teile des europäischen Autobahnnetzes mit Oberleitungen versehen werden.“

ZEIT online 04.07.23: Landtag: Landtagsfraktionen in Kiel erhöhen ihre Rücklagen weiter

[...] «Wie Dagobert Duck sparen sich die Fraktionen Rücklagen an für Zwecke, die wir gar nicht kennen», sagte der Geschäftsführer des Bundes der Steuerzahler, Rainer Kersten, der Deutschen Presse-Agentur. Und dies geschehe in einer Zeit, in der sich für die nächsten Jahre Lücken im Haushalt von 400 bis 500 Millionen Euro abzeichneten. «In einer solchen Zeit sich Rücklagen anzusparen, ist völlig neben der Spur», sagte Kersten. Für das Land stünden massive Einsparungen an, die Fraktionen sollten am besten bei sich selbst anfangen. [...]

Oldenburger Online Zeitung 1.07.22: Kubicki kritisiert zusätzliche Ministerposten in Schleswig-Holstein

[...] Auch der Bund der Steuerzahler in Schleswig-Holstein kritisierte den Postenaufwuchs der schwarz-grünen Landesregierung. Die Regierung setze gerade angesichts der zweithöchsten Pro-Kopf-Verschuldung eines Flächenlandes „falsche Signale“, sagte ein Sprecher.

PM BdST SH 23.09.20: Haushaltsgrundsätze einhalten: Keine Schulden auf Vorrat! Landtag darf sich nicht um Prioritätensetzung drücken

Eine klare Absage erteilt der Bund der Steuerzahler den Plänen von Schleswig-Holsteins Finanzministerin Monika Heinold, noch in diesem Jahr Notkredite in Höhe von 4,5 Milliarden Euro aufzunehmen und weitere Kreditermächtigungen für die Zukunft zu beschließen. Dazu sagt Dr. Aloys Altmann, Präsident des Bundes der Steuerzahler Schleswig-Holstein: „Auch in Krisenzeiten gilt der Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit.

Selbst wenn Notkredite erforderlich sind, dürfen damit nur konkrete im jeweiligen Haushaltsjahr festgelegte Ausgaben finanziert werden. Ein Aufstocken von Rücklagen, zum Beispiel im Impuls-Programm, aus Krediten darf es nicht geben!“ [...]

Gemeinnützigkeit, Zweck und Maßnahmen in der Satzung¹

„§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein ist unabhängig, parteipolitisch neutral und ist selbstlos tätig. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Steuerrechts. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf sein Vermögen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Mitglieder des Vorstandes und der Verwaltungsratsvorsitzende erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen nur einer gemeinnützigen Körperschaft zugewendet werden, die die Ziele gemäß § 3 dieser Satzung verfolgt. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Delegierten-Versammlung mit 3/4-Mehrheit; die Zuwendung darf erst nach Zustimmung der Finanzverwaltung erfolgen. Es ist unzulässig, das Vermögen ganz oder teilweise auf Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern des Vereins zu übertragen.

§ 3 Ziele

(1) Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, der Allgemeinheit zu nutzen durch Förderung des demokratischen Staatswesens. Insbesondere wird er zur Wahrung der staatsbürgerlichen Rechte und der Belange der Steuerzahler und zur Wahrung der Steuermoral darauf hinwirken, dass

1. die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Gesetzgebung und Verwaltung beachtet werden,

¹ Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e.V.: Satzung Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e.V., 2013, <https://www.steuerzahler.de/schleswig-holstein/>.

2. die Steuer-, Abgaben- und Gebührenpolitik sinnvoll und gerecht ist und das Steuer-, Abgaben- und Gebührenrecht vereinfacht wird,
3. das Steuer-, Abgaben- und Gebührenrecht vernünftig ausgelegt und angewendet wird, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler Rücksicht zu nehmen ist,
4. die öffentliche Hand ihre Einnahmen und Ausgaben in allen Einzelheiten allgemein verständlich darlegt,
5. der Geldwert durch die öffentliche Ausgabenwirtschaft nicht gefährdet wird,
6. die wirtschaftlichen Beteiligungen der öffentlichen Hand und öffentlichen Leistungsanbietungen weitgehend privatisiert werden,
7. über das Steuer-, Gebühren- und Abgabenrecht umfassend informiert wird.

(2) In Fragen grundsätzlicher Bedeutung, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, können Verfahren oder Musterprozesse in Angelegenheiten des Absatz 1 ganz oder teilweise auf Kosten des Vereins geführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand; er kann auch den Prozessbevollmächtigten bestimmen.